

# Beitragsordnung der Wähler:innengruppe GUT & KLIMA FREUNDE



## Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Wähler:innengruppe. Daher ist die Wähler:innengruppe darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer, in der Satzung grundsätzlich verankerten, Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann GUT & KLIMA FREUNDE ihr Ziel und Zweck erfüllen.

## §1 Grundsatz

- a) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §3 und §10 der Satzung von GUT & KLIMA FREUNDE in der Fassung vom 5.9.2021. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- b) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- c) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 6.9.2021 in Kraft.

## §2 Beschlüsse

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- b) Die festgesetzten Beiträge werden zum ersten des folgenden Quartals erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## §3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe

- für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 5€/Monat,
- für Fördermitglieder mindestens 20€/Monat.
- Für Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen kann befristet für 12 bzw. 24 Monate ein reduzierter Mindestbetrag von 3€/Monat gewährt werden. Diese Frist kann verlängert werden. Der Vorstand entscheidet über die entsprechend schriftlich eingebrachten Anträge zur Ermäßigung des Beitrages.

## §4 Fälligkeit und Erstattung des Beitrags

- a) Der Mitgliederbeitrag ist als Jahresbeitrag bzw. als anteiliger Jahresbeitrag im Vorhinein zu zahlen.
- b) Bei Vereinseintritt im Lauf des Quartals beginnt die Beitragspflicht zum ersten Fälligkeitstag des Folgequartals und der Beitrag wird in diesem eingezogen.
- c) Bei Vereinsaustritt im Lauf des Quartals endet die Beitragspflicht zum Ende des Quartals des Austritts. Im Vorhinein zu viel gezahlte Beiträge werden in dem Austritt folgenden Quartal erstattet.
- d) Bei Vereinsausschluss oder Tod im Laufe des Jahres werden die anteiligen Beiträge nicht erstattet.

## **§5 Zahlungsform**

- a) Die Zahlung der Beiträge erfolgt jährlich, in der Regel im Lastschriftverfahren. Dazu sind die Mitglieder verpflichtet, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft mit einer Einzugsermächtigung am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Einzug erfolgt in der Regel zu Beginn des 2.Quartals des Geschäftsjahres.
- b) Der Mitgliederbeitrag kann aber auch als Jahresbeitrag per Einzahlung im Vorhinein geleistet werden. Dies hat im 1.Quartal des Jahres zu erfolgen. Diese Ausnahme ist mit dem Schatzmeister zu vereinbaren.
- c) Eine Reduktion des Beitrages durch die jährliche Zahlweise im Vorhinein ist nicht möglich.
- d) Kann der Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## **§6 Säumnis**

- a) Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform, postalisch oder per e-mail) nicht, so gilt nach Ablauf von 4 Wochen nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Rechtsfolge der Mahnung hinzuweisen.
- b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## **§7 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge - für höchstens ein Jahr beschließen.

## **§8 Beitrags- und Spendenbescheinigung**

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhalten alle Beitrags- und Spendenzahler:innen eine Sammelbescheinigung über die im Laufe des Geschäftsjahres gezahlte Beträge.

## **§9 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch den/die Schatzmeister:in. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.